

12.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - G - R

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher
Personenüberprüfungen**Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten,**der **Gesundheitsausschuss (G)** undder **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 4 Absatz 5 WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Sie kann in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Erlaubnisinhabers anordnen.“ ‘

Begründung:

In seiner Stellungnahme zum 3. WaffÄndG forderte der Bundesrat die Schaffung einer Rechtsgrundlage, mit der die Waffenbehörden das persönliche Erscheinen des Antragstellers und des Erlaubnisinhabers rechtsverbindlich anordnen können und beschloss einen Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung (BR-Drucksache 363/19 (Beschluss), Ziffer 2). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag zwar aufgegriffen. Jedoch ist die Umsetzung nicht vollständig im Sinne des Bundesrates erfolgt, sondern mit zusätzlichen Einschränkungen versehen worden (BT-Drucksache 19/15875, Seite 7, Buchstabe b).

Mit dem Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG ist die Regelung des § 4 Absatz 5 WaffG neu eingeführt worden. Danach können die zuständigen Waffenbehörden zur Erforschung des Sachverhalts in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen. Im Gegensatz zu dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates verlangt die Vorschrift das Vorliegen eines begründeten Einzelfalls als notwendige Voraussetzung, um ein persönliches Erscheinen anordnen zu können. Ein begründeter Einzelfall liegt nach der Begründung insbesondere vor, wenn bereits Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung bestehen (BT-Drucksache 19/15875, Seite 36). Dieser Umstand ist jedoch bei erstmaligen Antragstellern auf eine waffenrechtliche Erlaubnis in der Regel nicht gegeben. Daher ist es den Waffenbehörden regelmäßig nicht möglich, ein persönliches Erscheinen von Antragstellern anzuordnen, die erstmalig den Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition begehren. Die aktuelle gesetzliche Regelung läuft in dieser Hinsicht ins Leere.

Es ist jedoch erforderlich, dass die Waffenbehörden in die Lage versetzt werden, sich von Personen, die erstmalig Zugang zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition begehren, ein persönliches Bild zu verschaffen. Durch diesen persönlichen Eindruck werden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine gegebenenfalls fehlende persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit festzustellen oder zumindest Zweifel an der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit zu begründen. Dies verbessert die sachgerechte Entscheidungsfindung der Waffenbehörden und erleichtert die Bewertung, ob ihnen bislang nicht persönlich bekannte Personen das notwendige Vertrauen besitzen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werden. Denn von Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis, deren fehlende persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit unerkannt bleibt, geht eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer zunehmend online-basierten Abwicklung von Behördenleistungen und einer damit einhergehenden Reduzierung der aktuell noch genutzten persönlichen Vorsprachen und Beratungsgespräche, die zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks zur Verfügung stehen.

Die Regelung des § 4 Absatz 5 WaffG soll neu gefasst werden. Dies gewährleistet, dass die Waffenbehörden evidente Mängel der Zuverlässigkeit, wie etwa aggressives Auftreten, extremistisches, demokratie- und fremdenfeindliches Verhalten, und der persönlichen Eignung, wie merkliche Probleme der Motorik, schwere geistige Mängel, psychische Auffälligkeiten oder bestehende Alkoholprobleme, feststellen können. Diese Anordnungsbefugnis ist insbesondere für erstmalige Antragsteller auf waffenrechtliche Erlaubnisse von besonderer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit. Hierdurch kann wirksam sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen der Mangel der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung offenkundig und schwerwiegend ist, eine Erlaubniserteilung gar nicht erst erfolgt und die Personen von vorne herein keinen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen und Munition erhalten. Damit werden erhebliche Risiken für die Gesellschaft vermieden. Es handelt sich in diesen Fällen um Personen, von denen im Umgang mit Waffen und Munition ein erhebliches Risikopotential ausgeht. Hierbei darf es keine Rolle spielen, ob bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der persönlichen

Eignung bestehen, da dies bei erstmaligen Antragstellern in der Regel gerade nicht der Fall ist. Die Anordnungsbefugnis zum persönlichen Erscheinen soll daher für Antragsteller auf waffenrechtliche Erlaubnisse voraussetzungslos erfolgen können. Antragsteller ist auch, wer bereits über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügt und eine weitere Erlaubnis begehrt. Denn auch im Fall der Erweiterung eines bestehenden Waffenkontingents besteht ein begründetes Sicherheitsbedürfnis, das persönliche Erscheinen voraussetzungslos anordnen zu können, um die Waffenbehörde in die Lage zu versetzen, sich ein umfassendes, aktuelles Gesamtbild der beantragenden Person zu verschaffen.

In Bezug auf Erlaubnisinhaber, ist es indes ausreichend, die Anordnungsbefugnis auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Denn diese Personen sind den Waffenbehörden in der Regel bereits bekannt, zum Beispiel im Rahmen von Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition oder indem sie bei der Antragstellung oder bei der Abholung des Erlaubnisdokuments persönlich vorstellig geworden sind. In diesen Fällen soll eine Anordnung des persönlichen Einzelfalles in begründeten Einzelfällen möglich sein. Ein begründeter Einzelfall kann sich aus bestehenden Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung ergeben. Auch sind andere aufklärungsbedürftige Sachverhalte, die eine persönliche Vorstellung des Erlaubnisinhabers bedürfen, hierunter zu fassen, wie zum Beispiel die Vorlage der besessenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen zum Zwecke der Überprüfung bei der Waffenbehörde.

Die Waffenbehörden sind diejenigen Stellen, die entscheiden, ob jemand erstmalig legalen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen und Munition erhält und im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition bleibt. Sie tragen damit eine große Verantwortung. Die Entscheidung über den Waffenbesitz einer Person kann erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben. Dieser Verantwortung können die Waffenbehörden jedoch nur gerecht werden, wenn sie in die Lage versetzt werden, die Eignung der antragstellenden Personen bestmöglich bewerten zu können. Die Länder können durch ergänzende ermessensleitende Vollzugsvorgaben bestimmen, ob und in welchen Fallkonstellationen die Waffenbehörden des jeweiligen Landes das persönliche Erscheinen des Antragstellers regelmäßig anordnen sollen.

Der Änderungsantrag trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Erkenntnislage der Waffenbehörden bei und erlaubt es ihnen, eine persönliche Vorstellung des Antragstellers zu verlangen, ohne dass bereits zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung bestehen müssen. Damit wird ein wertvoller Beitrag geleistet, um zu verhindern, dass sich Extremisten und Mitglieder verfassungsfeindlicher Organisationen legal bewaffnen können. Durch den Änderungsantrag wird daher dem erklärten Ziel von Bund und Ländern Rechnung getragen, dass keine Waffen in die Hände von Extremisten gelangen (205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Beschluss zu TOP 35; <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemittelungen/DE/2017/01/waffenrechtsaenderungsgesetz.html>). Er trägt auch dazu bei, frühzeitig Personen mit Risikopotential zu erkennen und eine Bewaffnung dieser Personen zu verhindern. Der Änderungsantrag leistet somit insgesamt einen wesentlichen Beitrag

für das Erreichen des mit dem vorgelegten Gesetzentwurf angestrebten Ziels, die Erkennung von Extremisten sowie von Personen mit einer psychischen Störung zu verbessern.

- In 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a WaffG), Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 WaffG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen,“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „die Mitglied“ werden durch die Wörter „bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie Mitglied“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „unterliegt, oder“ durch die Wörter „unterliegt, waren oder sich in einem solchen Verein oder im Umfeld eines solchen Vereins beziehungsweise in oder im Umfeld einer solchen Partei betätigt haben, oder“ ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „Mitgliedschaft“ werden die Wörter „oder der Betätigung“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen,“ werden durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Bestrebungen“ durch die Wörter „Ansichten innegehabt oder Bestrebungen“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 ...< weiter wie Vorlage Buchstabe a>...
 - aaa) In Nummer 3 ...< weiter wie Vorlage Buchstabe aa>...
 - bbb) nach Nummer 3 ...< weiter wie Vorlage Buchstabe bb>...
 - ccc) Die bisherige ...< weiter wie Vorlage Buchstabe cc>...
 - bb) Die bisherige ...< weiter wie Vorlage Buchstabe b>...‘
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
 - 3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen,“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen,“ durch die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen,“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird ...< weiter wie Vorlage>...‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit den Änderungen wird zum einen die Herabsenkung der Erkenntnisschwelle für die Versagung beziehungsweise den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei mangelnder Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 5, 6 WaffG und zum anderen die Ergänzung von Tatbestandsvarianten für die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 WaffG herbeigeführt.

§ 5 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 WaffG:

Das Waffenrecht steht wegen der Gewalttaten mit Waffenbezug aus jüngerer Zeit wie dem Attentat von Hanau oder dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Fokus der Öffentlichkeit. Besorgniserregend ist vor allem der politische Hintergrund von Taten, der die bereits seit längerem ausgemachte Entwicklung der Polarisierung politischer und gesellschaftlicher Konflikte zu bestätigen scheint.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17. Februar 2020, BGBl. I Seite 166 hat in dem relevanten Bereich der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG wichtige Klarstellungen und im Ergebnis eine Herabsetzung der Eingriffsschwelle im Bereich des politischen Extremismus

bewirkt. Angesichts der dargestellten Entwicklungen und der abstrakten Gefährlichkeit, die von dem Besitz von Waffen ausgeht, ist der Waffengesetzgeber aber weiterhin gefordert.

Das Waffenrecht sieht im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung nach §§ 5, 6 WaffG im Wesentlichen die Erkenntnisschwelle des Gefahrenverdachts vor („Tatsachen die Annahme rechtfertigen“). Dieser Umstand sorgt in Verbindung mit den hohen Anforderungen der Rechtsprechung dazu, dass das behördliche Tätigwerden, vor allem gegenüber Extremisten, vor erhebliche Herausforderungen gestellt ist. Die Prognoseentscheidung der Waffenbehörden kann in diesem Bereich in tatsächlicher Hinsicht nur selten auf gesicherte Informationen gestützt werden. Regelmäßig können die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden die Waffenbehörden nur niedrigschwellig mit Hinweisen versorgen, die zwar einen Verdacht für extremistische Umtriebe begründen, jedoch nach jetziger Rechtslage noch keine hinreichende Grundlage für einen gerichtsfesten Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis bieten.

Vor dem Hintergrund vermehrt aufkommender Gewalttaten mit Waffenbezug tritt zugleich immer deutlicher die Notwendigkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen den Waffenbesitz von politischen und religiösen Extremisten hervor, insbesondere im Bereich des Rechtsextremismus. Deren Gefährlichkeit macht ein Herabsenken der Erkenntnisschwelle im Waffengesetz erforderlich. Dies vor allen Dingen angesichts der hohen Zahl von über 950 000 privater Waffen- oder Waffenteilbesitzer und von über fünf Millionen legaler Waffen in Deutschland.

Die Änderung übernimmt eine aus dem Sicherheitsrecht bekannte Erkenntnisschwelle („tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht“), wie sie etwa in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Verfassungsschutzgesetz NRW als Voraussetzung für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien zur Erfüllung der Aufgaben des BfV vorgesehen ist.

Diese Absenkung rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass das Waffenrecht nicht erst auf bestehende Gefahrenlagen zu reagieren hat, sondern vielmehr deren Entstehung verhindern soll. Gefahrenlagen mit Waffenbezug sind als derart gravierend anzusehen, dass schon Anhaltspunkte für einen entsprechenden Verdacht die Grundlage für die Annahme der Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit des Erlaubnisträgers begründen müssen.

Eine Herabsenkung der Erkenntnisschwelle im Waffengesetz führt dazu, dass Erlaubnisträger bei Bestehen von Verdachtsmomenten für die waffenrechtliche Unzulänglichkeit, vor allem im Bereich des politischen Extremismus, früher und öfter als bisher für ihre waffenrechtliche Erlaubnis rechtfertigen müssen. Unbescholtene Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis können diese Verdachtsmomente ausräumen und die gesetzliche Vermutung der Unzuverlässigkeit widerlegen. In allen anderen Fällen erscheint der Entzug der Erlaubnis erforderlich, um mit den vorhandenen behördlichen Erkenntnismöglichkeiten den erheblichen Gefahren des Waffenbesitzes begegnen zu können.

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b, Nummer 3 Buchstabe a WaffG:

Vor diesem Hintergrund ist auch die Ergänzung der Unzuverlässigkeitstatbestände im Bereich der Regelunzuverlässigkeit geboten. Dies betrifft folgende Bereiche: Zum einen die Betätigung in oder im Umfeld von verbotenen Vereinen oder Parteien gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b WaffG und zum anderen das Innehaben extremistischer Zielsetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG. Beide Änderungen sind getragen von dem Willen, extremistische Umtriebe frühzeitig zu erkennen und entsprechende Verfahren einzuleiten.

So lässt sich im Bereich des organisierten Extremismus durch die Verfassungsschutzämter regelmäßig nicht nachweisen, wie und in welchem Maße Personen organisatorisch eingebunden sind. Wer sich in einer verbotenen Partei oder Vereinigung bewegt hat, kann aber, ob Mitglied oder nicht, kaum als regelmäßig zuverlässig im Sinne des § 5 WaffG angesehen werden, sondern muss umfassend darlegen, warum diese gesetzliche Vermutung für seinen Fall nicht zutreffen soll. Die ein Vereins- und Parteiverbot rechtfertigenden Umstände dürfen in aller Regel für alle erkennbar sein, die sich im Umfeld der jeweiligen Vereinigung betätigen, etwa an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen. Personen, die trotz dieser Kenntnis Sympathien zu den Zielen und Mitgliedern von verbotenen Vereinigungen haben, können grundsätzlich nicht als zuverlässige Waffenbesitzer angesehen werden.

Fälle, wie solche des Markus H., der in Verbindung mit dem Mord an Walter Lübcke steht und über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügte, zeigen, dass der Tatbestand des „Verfolgens“ in § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG zu eng gefasst ist beziehungsweise ausgelegt wird. In der Interpretation der Rechtsprechung, wohl aber auch nach der ratio legis, stellt die Norm nicht auf die Gesinnung des Einzelnen ab, sondern darauf, dass er seine verfassungsfeindliche Zielsetzung in die Tat umsetzt. Die Verwaltungsgerichte legten zum Teil unangemessen hohe Anforderungen an diese Tatbestandsvariante und forderten regelmäßig immer auch eine organisationsstützende Wirkung des individuellen Handelns. Dabei dürfen Personen mit extremistischer Gesinnung nicht erst dann einer waffenrechtlichen Überprüfung unterzogen werden, wenn sie ihre Gesinnung umsetzen, sondern schon wegen dieser Gesinnung selbst. Das gilt in besonderem Maße für den Bereich des Rechtsextremismus. Menschenverachtung, ein hohes Aggressionspotential und die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates und seiner Repräsentanten sind definitorische Merkmale des Rechtsextremismus (Pfahl-Traughber, Der organisierte Rechtsextremismus in Deutschland nach 1945, in: Schubarth/Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, 2001, Seite 71 ff.). Rechtsextremistisches Gedankengut ist bereits als solches gefährlich und muss deswegen zu einer Infragestellung der Zuverlässigkeit eines Erlaubnisträgers führen.

Zu Buchstabe b:

Die Begründung zu Buchstabe a gilt ebenso für den Bereich der persönlichen Eignung waffenrechtlicher Erlaubnisträger.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. a) über die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind oder

b) bei denen Tatsachen ... < weiter wie § 5 Nummer 3 > ...

aa) ... < weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe a > ...

aaa) ...< weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe aa>...

bbb) ...< weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe bb>...

ccc) ...< weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe cc>...

bb) ... < weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe b > ...

cc) ... < weiter wie § 5 Nummer 3 Buchstabe c > ...,“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) ...< weiter wie Vorlage Buchstabe a>...

aaa) ...< weiter wie Vorlage Buchstabe aa>...

bbb) ...< weiter wie Vorlage Buchstabe bb>...

ccc) ... < weiter wie Vorlage Buchstabe cc>...

bb) ...< weiter wie Vorlage Buchstabe b>...‘

Begründung:

Um die Einschätzung des Gesetzgebers, dass die sogenannten verfassungsfeindlichen Bestrebungen regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, in der waffenbehördlichen Praxis effektiver und rechtssicherer umsetzen zu können, wurden die Unzuverlässigkeitsgründe des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG im Jahr 2017 dahingehend geändert, dass bereits das Vorlie-

gen von Tatsachen, die die Annahme der Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigen, die Regelunzuverlässigkeit begründen. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Vorschrift und insbesondere die aktuellen Vorkommnisse in Hessen zeigen jedoch, dass dies keineswegs ausreicht. Angesichts der enormen und zunehmenden Gefahren, die von einem legalen Waffenbesitz, insbesondere von Rechtsextremisten, ausgehen, bedarf es dringend der Regelung, dass eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestandserfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht. Nur so kann sichergestellt werden, dass dort, wo relevante sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen vorliegen, die aus nachrichtendienstlichen Gründen nicht vorgehalten werden können und allein deshalb notwendige rechtliche Konsequenzen unterbleiben, in das waffenbehördliche Verfahren zur Versagung oder Entziehung einer Erlaubnis eingeführt werden können. Die Bestimmung wird wie bisher im Katalog der Unzuverlässigkeitsgründe angesiedelt, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Folge haben, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt (Regelunzuverlässigkeit). Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung (sogenannte Regelvermutung). Das Rechtsschutzversprechen des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes wird dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Im Waffenrecht gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Besitz, das Tragen und so weiter von Waffen ist grundsätzlich verboten und wird nur im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Bei Verboten mit Erlaubnisvorbehalt liegt die Beweislast dafür, dass Ausschlusskriterien nicht eingreifen, beim Antragsteller und nicht bei der Behörde. Dem nachrichtendienstlich als Extremist gespeicherten Antragsteller wird die waffenrechtliche Erlaubnis nicht grundsätzlich versagt. Ihm wird aber zugemutet, die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren rechtsstaatlich einwandfrei überprüfen zu lassen. Dass das eine Verzögerung des waffenrechtlichen Erlaubnisverfahrens bedeutet, ist hinzunehmen. Dass der Antragsteller zudem in dem gesonderten Verfahren – gegebenenfalls mit vorgeschaltetem In-camera-Verfahren – an dort geltenden Beweislastregeln scheitern kann, ist eine Folge der gesetzgeberischen Abwägung zwischen öffentlicher Sicherheit und individuellem Rechtsschutz. Die Konsequenzen für die Beweislast waren zum Beispiel im Luftsicherheitsrecht schon häufig Gegenstand der Rechtsprechung. An der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen bestehen keine Zweifel. Durch die Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist klargestellt, dass keine Daten Unbeteiligter umfasst sind.

In 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 5 Absatz 5 Satz 1 WaffG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

,aa₀) Nach dem Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ werden die Wörter „bei der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und bei der Wiederholungsprüfung nach § 4 Absatz 3“ eingefügt.“

Begründung:

Da die Regelabfrage nach § 5 Absatz 5 WaffG nicht nur bei der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und den regelmäßigen Wiederholungsprüfungen (§ 4 Absatz 3 WaffG), sondern auch bei jeder Eintragung einer neuen Waffe durchzuführen ist, kommt es, wie die Erfahrung mit der Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zeigt, zu einer großen Anzahl von Anfragen zur selben Person in kurzen Intervallen. Angesichts der nun vorgesehenen Nachberichtspflicht (§ 6a WaffG) wären nach erstmaliger Anfrage an sich alle weiteren Regelabfragen überflüssig, da die nachberichtspflichtigen Behörden von sich aus mitteilen, wenn sie erstmalig oder neue Erkenntnisse zu Waffenbesitzern erlangen sollten.

Im Interesse einer größtmöglichen verfahrenstechnischen Absicherung lässt sich eine Wiederholung in größeren Abständen zwar noch rechtfertigen, bei kurzen Zeitabständen steht der damit verbundene Verwaltungsaufwand allerdings in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum Mehrwert für die innere Sicherheit. Die Regelabfrage sollte daher auf die Prüfungsintervalle von drei Jahren gemäß § 4 Absatz 3 WaffG beschränkt werden. Innerhalb der drei Jahre erscheint die Nachberichtspflicht ausreichend.

In 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 5 Nummer 3 WaffG),
Doppelbuchstabe bb, (§ 5 Absatz 5 Nummer 4 WaffG),
Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WaffG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Doppelbuchstabe aa § 5 Absatz 5 Nummer 3 sind die Wörter „örtlichen Polizeidienststelle,“ durch die Wörter “zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zu-

ständigen Landeskriminalamtes,“ zu ersetzen.

bb) Doppelbuchstabe bb § 5 Absatz 5 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „der Polizeidienststellen, die“ sind durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes, die“ zu ersetzen.

bbb) Die Wörter „die Polizeidienststellen schließen“ sind durch die Wörter „die zuständige Behörde der Landespolizei oder die zentrale Polizeidienststelle oder das zuständige Landeskriminalamt schließen“ zu ersetzen.

b) Nummer 3 § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes,“

Begründung:

Eine Fokussierung der Gesetzesänderung ausschließlich auf die Beteiligung der „örtlichen Polizeidienststelle“ wird als nicht ausreichend angesehen. In elf Ländern werden die Anfragen der Waffenbehörden von den jeweiligen Landeskriminalämtern, die landespolizeilich für Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen zuständig sind, beantwortet. Fünf Länder verfahren anders.

Um der heterogenen länderspezifischen organisatorischen Umsetzung Rechnung zu tragen sind im Hinblick auf die polizeilichen Zuständigkeiten die oben genannten Ersetzungen zur Klarstellung und Vermeidung von Doppelzuständigkeiten notwendig.

G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WaffG),
Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG),
Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 1,
2 – neu – WaffG),
Nummer 4 (§ 6b WaffG),
Nummer 4a – neu – (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WaffG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

- ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe zu § 6a eingefügt:
- „§6a Nachbericht“.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
- ,3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. psychisch krank oder geistig behindert sind und dadurch in ihrer Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt sind und daraus Risiken für Leib und Leben der eigenen Person oder Dritter durch unsachgemäßen Waffengebrauch entstehen können oder“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „ ...< weiter wie Vorlage >...“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 3“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Eignung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist durch den Antragsteller bei Erstantragstellung und bei jeder Verlängerung durch ein amtsärztliches, ärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis auf Kosten der betroffenen Person zu belegen.“
- c) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Die Änderungsanweisung ist wie folgt zu fassen:
- „Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:“
- bb) § 6b ist zu streichen.
- d) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:
- ,4a. § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige psychisch

krank oder geistig behindert ist und er dadurch in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.“ ‘

Folgeänderung:

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es zwar für erforderlich, das geltende WaffG im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie von Personen mit auf einer psychischen Störung basierenden Eigen- oder Fremdgefährdung unter den (potenziellen) Waffenbesitzern zu verbessern. Die vorgesehenen Änderungen sind jedoch nicht sachgerecht, sondern unpraktikabel, unverhältnismäßig und stigmatisierend. Statt psychisch kranke Menschen anlasslos an Waffenbehörden zu melden, sollten umgekehrt Menschen die, einen Waffenschein beantragen ihre Eignung nachweisen, im Falle des „großen“ Waffenscheins, der drei Jahre gilt, auch bei jeder Verlängerung. Dieses Vorgehen würde weitaus effektiver zur Identifizierung (potenziell) gefährlicher Inhaber eines Waffenscheins führen und damit weitaus besser zum Schutz der Allgemeinheit beitragen.

Zu Buchstabe a:

Da der neue „§ 6b Mitteilungspflichten anderer Behörden“ entfallen sollte, ist eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht vorzunehmen.

Zu Buchstabe b:

Da das Gesetz aktuell mit Blick auf psychisch erkrankte Menschen neu gefasst werden soll, ist eine Anpassung der Definition der Eignung vorzunehmen. Die Sprache in §§ 6 und 41 WaffG ist nicht angemessen. Der Begriff „debil“ ist ein abwertender und nicht zeitgemäßer Ausdruck für die adressierte Menschengruppe. Suchterkrankungen sind psychische Erkrankungen und müssen daher nicht extra aufgeführt werden. Der medizinische Begriff der psychischen Erkrankungen umfasst auch solche Erkrankungen und leichten Störungen, die die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit der Person nicht beeinträchtigen und damit nicht zur Nicht-Eignung führen müssen. Zudem wird durch die bisherige, allgemeine Fassung das Aufsuchen von Behandlung erschwert, da die Waffenscheininhaber den Entzug des Scheins fürchten müssten. Das kann dazu führen, dass psychische Erkrankungen unbehandelt bleiben und sich verstärken und zugleich der Waffenschein erhalten bliebe.

Im WaffG-E ist vorgesehen, dass Behörden mit Kenntnissen über möglicherweise selbst- oder fremdgefährdende möglicherweise psychisch Kranke oder solche möglicherweise psychisch Kranken, die möglicherweise unter Wahnvorstellungen leiden, bei den kommunalen Waffenbehörden zu diesen Perso-

nen anfragen, um möglicherweise gefährliche psychisch Kranke unter den Waffenträgern zu identifizieren. Mit diesem Vorgehen würde die Aufgabe der Identifizierung gefährlicher Personen von der Waffenbehörde auf „alle weiteren Behörden“ verlagert. Konkret hätte mit der vorgesehenen Regelung jeglicher Mitarbeiter oder jegliche Mitarbeiterin jedweder Behörde darüber zu spekulieren, ob auf Grundlage von – nicht näher definierten – Tatsachen ein der Behörde bekannter Bürger oder eine bekannte Bürgerin die oben genannten Merkmale aufweist, die eine Nachfrage bei der Waffenbehörde erforderlich machen würden. Diese vorgesehene Anfrage durch „alle weiteren Behörden“ bei der Waffenbehörde wäre weder verhältnismäßig noch sachgerecht umsetzbar. Den Behörden fehlt es schon allein an Sachkenntnis, um eine solche Meldepflicht zu erfüllen. Zudem würden so neben dem erheblichen (und in den allermeisten Fällen ergebnislosen) Verwaltungsaufwand Daten von psychisch kranken Personen regelmäßig ohne konkreten Anlass weitergegeben werden und der mitschwingende „Generalverdacht“ zu einer (weiteren) Stigmatisierung psychisch erkrankter Menschen beitragen. Die Regelung würde damit zwar viel Aufwand aber nur eine minimale Wirkung entfalten. Die Einfügung des § 6b WaffG-E sollte daher ersatzlos entfallen. Statt psychisch kranke Menschen anlasslos an Waffenbehörden zu melden, sollten umgekehrt Menschen die, einen Waffenschein beantragen regelhaft ihre Eignung nachweisen, im Falle des „großen“ Waffenscheins, der drei Jahre gilt, auch bei jeder Verlängerung. Dieses Vorgehen würde weitaus effektiver zur Identifizierung (potenziell) gefährlicher Inhaber eines Waffenscheins führen und damit weitaus besser zum Schutz der Allgemeinheit beitragen.

Zu Buchstabe c:

Der im WaffG-E vorgesehene § 6b WaffG ist aufgrund der Begründung zu Buchstabe b zu streichen.

R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 3a – neu – WaffG),
Nummer 4 (§ 6b WaffG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe zu § 6a eingefügt:

„§6a Nachbericht“.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

,3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„...< weiter wie Vorlage >...“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ergänzend kann sie auch die Stellungnahme der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Staatsanwaltschaft einholen.“ ‘

c) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Änderungsanweisung ist wie folgt zu fassen:

„Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:“

bb) § 6b ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 6b WaffG-E vorgesehene Mitteilungspflicht begegnet durchgreifenden Bedenken.

Entgegen der Annahme in der Begründung werden durch den § 6b WaffG-E außerordentlich weitreichende Meldepflichten geschaffen. Das dort beschriebene Verfahren wird im Ergebnis dem Anliegen des Gesetzentwurfs, den Informationsaustausch zwischen Waffen- und sonstigen Behörden zu potentiell gefährlichen Waffenbesitzern zu verbessern und hierdurch eine effektivere waffenrechtliche Überwachung zu erreichen, eher schaden als nützen. Es wird auf beiden Seiten – sowohl bei den anfragenden Justiz- als auch bei den Waffenbehörden – erheblicher überflüssiger Verwaltungsaufwand allein dadurch erzeugt, dass in einer Vielzahl von Fällen „ins Blaue hinein“ Mitteilungen erzeugt, deren Prüfung betrieben und Negativmitteilungen der Waffenbehörden zu erteilen sind. Im Einzelnen:

- a) Bereits heute entspricht es im Einklang mit dem Legalitätsprinzip der Verpflichtung und der Praxis der Ermittlungsbehörden, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Umgang von Personen mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen Abfragen bei der zuständigen Waffenbehörde zu veranlassen, um einem möglicherweise illegalen Umgang mit Waffen und ähnlichen Gegenständen nachzugehen und gegebenenfalls erforderliche strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen. Für sämtliche Fälle, in denen ein unerlaubter Waffen- oder Sprengstoffbesitz in Rede steht, ist eine weitere Mitteilungspflicht überflüssig.
- b) Mitgeteilt werden sollen Tatsachen, die auf eine psychische Erkrankung von Personen und sich eine hieraus ergebende Eigen- oder Fremdgefährdung oder auf Wahnvorstellungen oder auf ihre waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG schließen lassen.

Die damit einhergehenden Prüfungs- und Mitteilungspflichten dürften – entgegen der Einschätzung in dem Gesetzentwurf zum zu erwartenden

Erfüllungsaufwand der Länder (zu vergleiche BR-Drucksache 303/21, Seite 11 [„Vorgabe 5“]) – außerordentlich weitreichend sein. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b WaffG ist unter anderem in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig, wer wegen (irgendeiner) vorsätzlichen Straftat oder einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Auch unter Berücksichtigung der Einschränkung auf bestimmte Rechtsfolgen betrifft dies eine sehr große Anzahl von Strafverfahren. Jährlich werden von deutschen Strafgerichten rund 200 000 Freiheitsstrafen und rund 40 000 Geldstrafen über 90 Tagessätze verhängt. Gerade im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte finden sich darunter auch zahlreiche „Alltagsverfahren“ wegen Straßenverkehrsdelikten nach den §§ 315b ff. StGB. Die Strafverfolgungsstatistik für 2019 weist allein für den Tatbestand des § 315c StGB mehr als 11 000 Verurteilungen aus (Quelle: destatis, Fachserie 10, Reihen 3.1, 3.3, 5.3 und 5.4).

- c) Die Anknüpfung der Mitteilungspflicht an die in § 6b WaffG-E vorgesehenen – offen formulierten – Begrifflichkeiten zu psychischen Erkrankungen und insbesondere zu „Wahnvorstellungen“ wird für die sämtlich nicht mit medizinischen Sachverstand ausgestatten Behörden nicht nur zu erheblichen praktischen Abgrenzungs- und Auslegungsproblemen führen, sondern ist auch angesichts der Vorgaben der Artikel 6 und 7 der Richtlinie Justiz/Inneres EU 2016/680 (JI-Richtlinie) bedenklich.

Artikel 6 der Richtlinie verlangt eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen (Tatverdächtige, rechtskräftig Verurteilte, Opfer und andere Parteien, wie Zeugen oder Hinweisgeber). Dem trägt de lege lata Nummer 36 Absatz 1 und Absatz 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) Rechnung, der für das Strafverfahren eine abgestufte Mitteilungspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorsieht: Einschlägige Verfahren gegen Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sind stets mitzuteilen. Bezüglich anderer Personen erfolgt die Mitteilung an die Waffenbehörde nur, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Diese europarechtlich geforderte Unterscheidung lässt der Gesetzentwurf unberücksichtigt. Artikel 7 der JI-Richtlinie sieht zusätzlich vor, dass bei personenbezogenen Daten so weit wie möglich zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unterschieden wird. Auch dieser Anforderung wird die Regelung nicht gerecht.

- d) Erschwerend tritt hinzu, dass der aus der Psychiatrie entlehnte Begriff des „Wahns“ eine bedenkliche rechtliche Grauzone eröffnet, denn er bezeichnet kein Krankheitsbild, sondern eine Fehlwahrnehmung. Diese kann die in den unterschiedlichsten Formen auftreten. Im Bereich der

Justiz werden in einer Vielzahl von Verfahren solche Fehlwahrnehmungen von Verfahrensbeteiligten beobachtet (Beeinträchtigungs-, Querulanten-, Beziehungs- und Eifersuchtswahn, Hypochondrie, Verarmungs- sowie Verfolgungswahn), die sämtlich zwar selbstschädigenden Charakter, aber nicht notwendig Krankheitswert haben. Die Übergänge zwischen normalen Vorstellungen, wie sie auch gesunde Personen haben, und krankhaften Wahnvorstellungen sind fließend.

- e) In der Praxis dürfte die beabsichtigte Regelung deshalb dazu führen, dass in einer Vielzahl von Fällen personenbezogene Daten auf Grundlage laienhafter Vermutungen an die Waffenbehörden mitgeteilt würden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den betroffenen Personen nach dem Gesetzeswortlaut sowohl um Beschuldigte als auch um sonstige aus den Akten ersichtliche Personen (wie etwa Anzeigeerstatte und Geschädigte, Prozessbevollmächtigte, Zeugen und andere) handeln kann, in Anbetracht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mindestens fraglich.

Zwar sieht § 6b Satz 4 WaffG-E vor, dass die Waffenbehörde in den Fällen, in denen die betroffene Person keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt, die empfangenen personenbezogenen Daten unverzüglich nach Rückmeldung an die andere Behörde zu löschen hat. Dies allein wird aber dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der JI-Richtlinie niedergelegten Grundsatz, der besagt, dass Daten nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck verarbeitet werden dürfen, nicht gerecht. Trotz der Löschpflicht werden personenbezogene Daten zunächst übertragen. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte die Übertragung dabei in Bezug zu dem ihr zugrundeliegenden gefahrenabwehrrechtlichen Zweck leerlaufen, da die betroffenen Personen keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen.

Die Umsetzung der Löschpflicht dürfte zudem auf Seiten der Waffenbehörde zu einem weiteren Mehraufwand führen, der in gefahrenabwehrrechtlicher Sicht keinerlei Nutzen nach sich zieht.

Die Übermittlung personenbezogener Daten soll im Ergebnis - sowohl was ihre Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung der Waffenbehörden, als auch ihre tatsächlichen Grundlagen angeht - auf weitgehend spekulativer Grundlage erfolgen. Behörden, die normalerweise nicht mit waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen befasst sind, sollen außerhalb ihrer eigentlichen Zuständigkeit und Prüfungskompetenz „ins Blaue hinein“ Daten übermitteln und abfragen, nur um festzustellen, ob es einer Datenübermittlung überhaupt bedarf.

Wenn Waffenerlaubnisbehörden - über die ihnen aus dem BZR und dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zugänglichen Informationen hinaus - Erkenntnisse zu Eignung und zur Zuverlässigkeit von Personen erlangen wollen, kann dies datensparsamer und deutlich weniger aufwändig durch ein Auskunftersuchen an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft erfolgen, falls im Einzelfall dort Erkenntnisse vorliegen sollten, die über die polizeilichen Auskünfte hinaus gehen.

In Umsetzung des datenschutzrechtlichen Doppeltürmodells und aus Gründen der Klarstellung soll für diese Auskunftersuchen eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Die Staatsanwaltschaften können, wenn sie auf diese Weise erstmals Kenntnis von der waffenrechtlichen Prüfung erhalten, die Ersuchen nach § 474 Absatz 2 Nummer 2 und 3 StPO beantworten, soweit sie den Waffenbehörden nach § 14 Absatz 1 Nummer 7b, § 17 Nummer 3 i. V. m. § 12 EGGVG von Amts wegen die personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung übermitteln dürften. Dies betrifft ausdrücklich auch Auskünfte, die zur Vorbereitung waffenrechtlicher Maßnahmen erforderlich sind (MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 474). Das Nähere regelt im Einklang mit der JI-Richtlinie Nummer 36 Absatz 1 und 3 MiStra.

In 8. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6a Absatz 2 Satz 3 – neu – WaffG)

Dem Artikel 1 Nummer 4 § 6a Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zur Erfüllung der Nachberichtspflicht übermittelt das Bundesverwaltungsamt einmalig an von den Ländern benannte polizeiliche Zentralstellen die Grunddaten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Waffenregistergesetzes zu den Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes in einem für die Polizei gültigen Datenaustauschformat.“

Begründung:

Die Einführung der nachberichtspflichtigen Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden war bei den Waffenbehörden mit einem erheblichen Initialisierungsaufwand verbunden. Da technische Verfahren ad hoc nicht zur Verfügung standen, mussten die Waffenbehörden jeden einzelnen Waffenbesitzer zur initialen Prüfung an den Verfassungsschutz übermitteln. Dies hat enorme personelle Ressourcen gebunden, bei den Waffenbehörden erheblichen Unmut ausgelöst und zudem längere Zeit in Anspruch genommen. Diese Probleme werden sich bei der deutlichen Erweiterung des Kreises der abzufragenden Behörden erneut stellen.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands sollte daher ein einmaliger initialer Datenabgleich zwischen den zur Nachberichterstattung erforderlichen Datenbeständen des NWR und den jeweiligen EDV -Systemen der Polizeibehörden vorgesehen werden: Das BVA sollte in einer Übergangsvorschrift verpflichtet werden, die zur Erfüllung der Nachberichtspflicht notwendigen Daten von Waffenerlaubnisinhabern einmalig für das jeweilige Land in einem geeigneten elektronischen Format an eine Zentralstelle zu übergeben, welche die Daten dann wiederum an die Polizeien weiterleitet, die die Daten in ihre Systeme einpflegen. Insoweit müssten nicht sämtliche im NWR gespeicherten Daten übermittelt werden, sondern analog zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz nur bestimmte Daten, die zur eindeutigen Identifizierung erforderlich sind.

In 9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6a Absatz 3 Satz 3, 4 – neu – WaffG)

Artikel 1 Nummer 4 § 6a Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Vorschriften zur Datenverarbeitung nach den Polizeigesetzen der Länder, einschließlich der Grundsätze zur Löschung von Daten, bleiben unberührt.“

Begründung:

Die in § 6a Absatz 3 Satz 3 WaffG-E neu geregelte Löschpflicht zwingt die Waffenbehörden im Ergebnis, innerhalb von drei Monaten nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsprüfung erneut eine Abfrage an die zum Nachbericht verpflichteten Behörden zu richten, da andernfalls ein Datenverlust droht. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Durchführung einer solchen Regelabfrage aufgrund von im Einzelfall auftretender Personalfluktuations oder punktuell besonders hoher Arbeitsbelastung nicht immer gewährleistet ist. Dies dürfte letztlich zwar unschädlich sein, da die gelöschten Daten den betroffenen Behörden im Falle einer neuen Abfrage durch die Waffenbehörde erneut übermittelt werden. Für den Zeitraum zwischen der Datenlöschung und der neuen Abfrage der Waffenbehörde könnten die betroffenen Behörden dann aber keinen Nachbericht mehr erteilen. Zur Vermeidung von Informationslücken sollte die Frist zur Datenlöschung nach § 6a Absatz 3 Satz 3 WaffG-E auf mindestens sechs Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erhöht werden.

Die in den polizeilichen Ländergesetzen zur Datenverarbeitung bestehenden Regelungslagen (insbesondere Löschverpflichtungen) sollten von dieser spezialgesetzlichen Regelungslage nicht beschränkt werden.

In 10. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6b Satz 3 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Ergänzung von § 6b WaffG-E eine weitere Regelung geschaffen werden sollte, wonach die Waffenbehörden die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 beziehungsweise die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 WaffG-E genannten Behörden über die nach § 6b Satz 3 WaffG-E erlangten Erkenntnisse in bestimmten Fällen zu informieren haben, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der Eigensicherung von Polizeibeamtinnen und –beamten.

Begründung:

Aus polizeilicher Sicht ist der Umstand, dass bei den Waffenbehörden Informationen über einen Erlaubnisinhaber vorliegen, die gegebenenfalls zu Sicherheitsbedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit führen können, auch für die polizeiliche Einsatzbewältigung beziehungsweise unter Eigensicherungsaspekten von Relevanz. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Fallkonstellationen, in denen die Prüfungen der Waffenbehörden noch nicht abgeschlossen werden konnten beziehungsweise in denen die Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des Waffengesetzes zu Gunsten der Person ausfallen musste, bei der jedoch ein sogenannter Gefahrenüberhang besteht, insbesondere weil diese als „austherapiert“ gilt.

Gerade in konfrontativen Einsatzfällen kann hier das Zusammenfallen polizeilich intervenierender Maßnahmen mit der persönlichen Situation des Erlaubnisinhabers zu eskalativen Verläufen führen, denen mit den erforderlichen staatlichen Mitteln wirkungsvoll zu begegnen ist.

Dabei sollen die an die Polizei zu übermittelnden Daten nach jeweiliger Einzelfallprüfung auf das für die Zwecke erforderliche Maß beschränkt bleiben.

In 11. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6c – neu – WaffG),
Artikel 3 (Inkrafttreten)

- a) Dem Artikel 1 Nummer 4 ist folgender § 6c anzufügen:

„§ 6c

Mitteilungspflicht der Waffenbehörden an die Jagdbehörden

Stellt die Waffenbehörde fest, dass eine Person mit besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen als Jäger (Bedürfnisgrund), die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 oder die persönliche Eignung nach § 6 nicht mehr besitzt, so informiert die Waffenbehörde die zuständige Jagdbehörde hierüber unverzüglich.“

- b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 4 § 6c tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am ... <weiter wie Vorlage> ...“

Begründung:

Bislang fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift, die die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen der Waffen- zur Jagdbehörde regelt.

Da ein Jagdschein bereits zum Umgang mit Waffen berechtigt, muss zwingend die Jagdbehörde Kenntnis bekommen, wenn eine Zuverlässigkeit oder Eignung nach den §§ 5 oder 6 WaffG nicht mehr gegeben ist.

- In 12. Zu Artikel 1 Nummern 7 – neu – (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4 WaffG),
Nummer 8 – neu –(Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.3a – neu – WaffG)

Dem Artikel 1 sind folgende Nummern anzufügen:

,7. In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4 wird nach dem Wort „verlassen“ das Wort „(Flammenwerfer)“ eingefügt.

8. In Anlage 2 Abschnitt 1 wird nach Nummer 1.3.3 folgende Nummer eingefügt:

„1.3.3a

Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen (Flammenwerfer),“ ‘

Begründung:

Waffen im Sinne des WaffG sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG auch tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hierzu zählen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4 zu § 1 Absatz 4 WaffG tragbare Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen.

Unter die vorgenannte Definition fallen sogenannte Flammenwerfer und vergleichbare Gegenstände, soweit sie keine Kriegswaffen im Sinne der Anlage zu § 1 Absatz 1 KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste) sind.

Flammenwerfer sind gemäß Nummer 38 der Kriegswaffenliste erfasst. Hierunter fallen jedoch nur militärische Flammenwerfer, die zur Kriegsführung bestimmte Waffen sind und unter die Begriffsbestimmung von Kriegswaffen zu subsumieren sind (vergleiche § 1 Absatz 1 KrWaffKontrG).

Den Umgang mit Waffen, die keine Kriegswaffen sind oder ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben, regelt das WaffG. Bei den unter die oben genannte waffenrechtliche Begriffsdefinition fallen insoweit Flammenwerfer, die nicht für die Kriegsführung bestimmt oder hierfür ungeeignet sind. Insbesondere selbst gefertigte Geräte in der Art militärischer Flammenwerfer sind hiervon

umfasst (WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4).

Von diesen Gegenständen geht – auch ohne Kriegswaffeneigenschaft – eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Das WaffG unterstellt diese Gegenstände weder einem Umgangsverbot noch einer umfassenden oder eingeschränkten Erlaubnispflicht. Somit können selbst gefertigte Geräte in der Art militärischer Flammenwerfer in Deutschland von Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkungen (mit Ausnahme von § 42 WaffG) erworben, besessen, überlassen und mit ihnen Handel getrieben werden.

Die ist mit dem Schutzzweck des WaffG, den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu regeln, und unter Berücksichtigung der hohen, objektiven Gefährlichkeit dieser Gegenstände nicht vereinbar. Die Kommentarliteratur geht in Anbetracht dessen von einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Regelungslücke des Waffengesetzes aus (vergleiche WaffG Kommentar, Gade, 2018, Seite 506 f., Rn. 116 f). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber die mit Flammenwerfern in ihrer objektiven Gefährlichkeit vergleichbaren Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.5 WaffG einem Umgangsverbot unterstellt hat, Flammenwerfer und vergleichbare Gegenstände jedoch nicht. Bei erstgenannten Gegenständen handelt es sich um Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann, oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann. Die Vergleichbarkeit in Bezug auf die objektive Gefährlichkeit wird gesetzessystematisch dadurch verstärkt, dass diese beiden Gegenstandsarten in aufeinanderfolgenden Nummern geregelt sind. Der Regelungszusammenhang spricht dafür, dass der Gesetzgeber die tragbaren Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen können, ebenfalls einem gesetzlichen Verbot unterstellen wollte und dies möglicherweise nur versehentlich unterblieben ist. Sachliche Gründe für diese Unterscheidung sind aufgrund der vergleichbaren Gefährlichkeit jedenfalls nicht ersichtlich.

Mit Flammenwerfern können durch unsachgemäße, unvorsichtige oder kriminelle Verwendung erhebliche Schäden für hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben hervorgerufen werden. Auch können diese Gegenstände zur Begehung terroristischer und extremistischer Anschläge verwendet werden. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, als dass es mittlerweile Privatpersonen vereinfacht möglich ist, Flammenwerfer über das 3D-Druckverfahren selbst herzustellen. Entsprechend druckbare 3D-Modelle stehen über das Internet zahlreich einem unbegrenzten Personenkreis zur Verfügung, ohne dass für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Gegenstände gesetzliche Beschränkungen bestehen.

Der Änderungsantrag hat zum Ziel, den Umgang mit Flammenwerfern vor dem Hintergrund ihrer hohen objektiven Gefährlichkeit zu verbieten. Zu diesem Zweck sollen die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4 WaffG genannten Gegenstände als Flammenwerfer legaldefiniert und in den

Katalog der verbotenen Waffen aufgenommen werden.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz sowie sonstigen Umgang mit Flammenwerfern kann vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des WaffG nicht bestehen, sodass die Regelung einer Erlaubnispflicht für Flammenwerfer ausscheidet.

Bestimmungsgemäß in der Land- und Forstwirtschaft überwiegend zur Unkrautbekämpfung benutzbare Geräte sowie Gasbrenner, die im verarbeitenden Handwerk eingesetzt werden, unterfallen in Ermangelung einer Zweckbestimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG grundsätzlich nicht dem Waffenbegriff, sodass diese nicht von einem zu regelnden Umgangsverbot umfasst sind (vergleiche WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.4; Gade, a.a.O.).

In 13. Zu Artikel 1a - neu - (§ 17 Absatz 1 Satz 1a - neu - BJagdG),
Artikel 3 (Inkrafttreten)

- a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Bundesjagdgesetzes

In § 17 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind.“ ‘

- b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am ... <weiter wie Vorlage> ...“

Begründung:

§ 17 Absatz 1 Satz 1a - neu - BJagdG stellt klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. In den meisten Fällen verfügt eine Jägerin oder ein Jäger über eine Waffenbesitzkarte oder beabsichtigt nach Erwerb des Jagdscheins, eine solche zu beantragen. Die Waffenbehörde hat bei der erstmaligen Erteilung und dann

in regelmäßigen Abständen von höchstens drei Jahren, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen (§ 4 Absatz 3 WaffG). Eine parallele Prüfung durch die Jagdbehörde ist dann nicht nur redundant, sondern bindet auch unnötig Ressourcen der Sicherheitsbehörden, da bei diesen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bereits die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 WaffG aufgeführten Erkundigungen einzuholen sind. Hat die Waffenbehörde eine turnusmäßige Überprüfung durchgeführt, genügt im Rahmen der Jagdscheinerteilung die Auskunft an die Jagdbehörde, dass Zuverlässigkeit und Eignung (weiterhin) gegeben sind. Sollten der Waffenbehörde zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, welche die Zuverlässigkeit oder Eignung infrage stellen, wäre sie nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ohnehin zu einer anlassbezogenen Überprüfung verpflichtet. Eine zusätzliche Überprüfung aus Anlass einer Jagdscheinerteilung ist daher nicht erforderlich. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG, besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 BJagdG Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 BJagdG. Die Waffenbehörde stellt die nach § 5 Absatz 5 WaffG eingeholten Erkundigungen auch hierfür zur Verfügung.

In den zahlenmäßig eher geringen Fällen, in denen ein Jäger oder Jägerin über keine Waffenbesitzkarte verfügt und eine solche auch nicht beantragen will (zum Beispiel, weil er nur gelegentlich mit einer Leihwaffe schießt), bedeutet die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für die Waffenbehörde einen Mehraufwand. Dennoch erscheint es zweckmäßig, dass Zuverlässigkeit und Eignung stets von einer Stelle geprüft werden, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

In 14. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 ist das Wort „siebten“ durch das Wort „dreizehnten“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Änderungsantrages ist es, für das Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Verkündung vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass den betroffenen Behörden ausreichend Zeit für die Umsetzung zur Verfügung steht.